

A-Post Plus

Markus und Helena Zurkirchen
Weihermatt 7
6343 Rotkreuz

Kontaktperson ist **Claudia Zraggen** claudia.zraggen@rischrotkreuz.ch
Abteilung Bau/Raumplanung/Immobilien Zentrum Dorfmat 6343 Rotkreuz www.rischrotkreuz.ch

12. August 2025
rizgcl 9975

Ortsplanungsrevision Gemeinde Risch
**Beantwortung der Einwendung vom 20. Mai 2025 von Markus & Helena Zurkirchen,
Rotkreuz, betreffend Bauordnung, Zonenplan, GS 2015 / 2243**
Einwendung Nr. 11 – GS 2015/2243

Sehr geehrte Frau Zurkirchen
Sehr geehrter Herr Zurkirchen

Mit diesem Schreiben beantwortet der Gemeinderat Risch Ihre Einwendung im Rahmen der Ortsplanungsrevision.

Ausgangslage:

Die Dokumente zur Ortsplanungsrevision der Gemeinde Risch wurden vom 28. April 2025 bis 27. Mai 2025 bei der Gemeinde öffentlich aufgelegt. Am 20. Mai 2025 haben Sie als betroffene Grundeigentümerschaft fristgerecht Ihre Einwendung eingereicht. Am 23. Juli 2025 hat dazu eine Einwendungsverhandlung stattgefunden, das Protokoll dazu wurde Ihnen bereits zugestellt. Aufgrund der Besprechung hat sich der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 12. August 2025 mit der Beantwortung Ihrer Einwendung befasst.

Erwägung:

Zur Einwendungsverhandlung in rubrizierter Angelegenheit wurde ein Protokoll verfasst. Das Protokoll ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Antwort des Gemeinderates und gibt die Diskussion in Bezug auf die hier interessierende Einwendung wieder.

Beschlüsse des Gemeinderats:

Antrag 1:

Wir sind Eigentümer des Grundstückes Nr. 2015, welches unmittelbar an das Grundstück Nr. 2243 grenzt. Das Grundstück Nr. 2243 wird im Planungs- und Begleitbericht auf Seite 102 als Gebiet «Sagiweiher» umschrieben, welches mehrheitlich von der Zone des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung in die Zone des öffentlichen Interesses für Erholung umgezont werden soll.

Aus diesem Grunde, wie aber auch um den heutigen Charakter der Grün- und Freifläche zu erhalten, beantragen wir, das Gebiet Sagiweiher nicht in die Zone des öffentlichen Interesses für Erholung, sondern in die Zone des öffentlichen Interesses für Freihaltung umzuzonen.

Dem Antrag wird nicht entsprochen.

Die entsprechende Begründung ist dem zugrundeliegenden Protokoll zu entnehmen.

Weiteres Vorgehen

In der Folge dieses Beschlusses haben Sie die Möglichkeit, Ihre Einwendung innerhalb von 10 Tagen ganz oder teilweise zurückzuziehen. Möchten Sie die Einwendung aufrechterhalten, erfolgt kein Rückzug und die Einwendung wird zusammen mit der Antwort des Gemeinderates in den Abstimmungsunterlagen dem Souverän zur Kenntnis gebracht. Bei einer Annahme der Ortsplanungsrevision als Ganzes in der bevorstehenden Urnenabstimmung gilt Ihre Einwendung als erledigt (§39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz). Sie haben die Möglichkeit, gegen die Ortsplanungsrevision Beschwerde beim Regierungsrat einzureichen (siehe nachfolgend unter Rechtsmittelbelehrung).

Sollten wir bis zum 25. August 2025 keine Antwort auf unser vorliegendes Schreiben erhalten haben, so gehen wir davon aus, dass Sie die Einwendung aufrechterhalten. Sollten Sie die Einwendung zurückziehen wollen, so bitten wir Sie um eine fristgerechte und schriftliche Benachrichtigung.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Ortsplanungsrevision wird nach einem positiven Urnenentscheid der Baudirektion bzw. dem Regierungsrat zur Prüfung auf Übereinstimmung mit übergeordnetem kantonalem und Bundesrecht unterbreitet. Mit der öffentlichen Bekanntmachung durch die offizielle Publikation durch den Gemeinderat kann innert 20 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

Für die Kenntnisnahme dieses Beschlusses danken wir Ihnen herzlich.

Bei verfahrensrechtlichen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Seite 3/3

Freundliche Grüsse
Gemeinde Risch

Peter Hausherr
Gemeindepräsident

Peter Stöckli
Gemeindeschreiber Stv.

Beilage:
Protokoll der Einwendungsverhandlung vom 23. Juli 2025 (Einwendung Nr. 11 – GS 2015/2243)